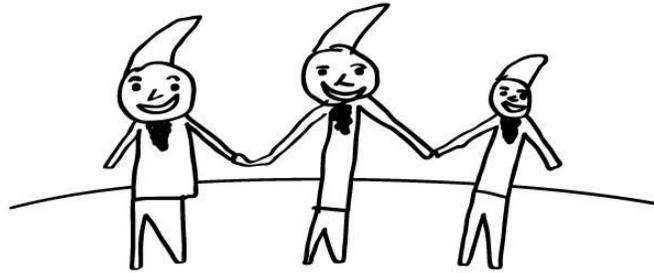


Eltern - und Spielgruppenverein 3662 Seftigen



Eltern- und Spielgruppenverein  
Seftigen

# STATUTEN

Statuten vom 29. Mai 1997

Änderungen vom 21. Oktober 2020

# STATUTEN

## **I Name und Sitz des Vereins**

- Art. 1 Unter dem Namen "Eltern – und Spielgruppenverein Seftigen" besteht mit Sitz in Seftigen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

## **II Vereinszweck**

- Art. 2 Hauptziel ist der Betrieb der Spielgruppen. Weitere Ziele sind: Förderung von Spiel – und Freizeitaktivitäten für Kinder jeglichen Alters sowie der Gedankenaustausch zu Erziehungs- und Lebensfragen in der Gemeinde.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **III Organisation**

- Art. 3 Die Vereinsorgane sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren/innen

### A. Mitgliederversammlung

- Art. 4 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich oder nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im voraus.

- Art. 5 Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder. Wahl der Rechnungsrevisorinnen oder der Rechnungsrevisoren.
  - b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. Genehmigen des Budgets.
  - c) Festsetzen der Jahresbeiträge der Mitglieder.
  - d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen mindestens zehn Tage im Voraus dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
  - e) Statutenänderungen
  - f) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern.

- Art. 6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie in ordentlicher Weise einberufen wurde. Bei Abstimmungen über Statutenänderungen und Ausschluss von Mitgliedern ist die 2 / 3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## B. Vorstand

Art. 7 Unter Vorbehalt von Art. 10 lit. a) setzt sich der Vorstand aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsident/in  
Vizepräsident/in } oder ein Co-Präsidium  
Kassier/in  
Sekretär/in  
max. 3 Beisitzer/innen

Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 Dem Vorstand stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach außen.
- b) Organisation der Spielgruppen.
- c) Festlegung der Anstellungsbedingungen und Wahl der SpielgruppenleiterInnen und allfälliger MitarbeiterInnen.
- d) Festsetzen der Beiträge für Kinder der Spielgruppen.
- e) Der Vorstand kann nach Bedarf Arbeitsgruppen nach in Art. 2 genannten Zielen ins Leben rufen.
- f) Organisation von Veranstaltungen und Investitionen in Projekte, die dem Vereinszweck dienen.

Art. 9 Der/die Präsident/in und der/die Sekretär/in unterschreiben kollektiv zu zweien für den Verein. Ist der/die Präsident/in verhindert, unterschreibt der/die Vizepräsident/in. Ist der/die Sekretärin verhindert, unterschreibt der/die Kassier/in oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Wer in der Sache zuständig ist (z.B. Arbeitsgruppenmitglied, Spielgruppenleiterin) kann mit der eigenen Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten/der Präsidentin im Namen des Vereins nach außen auftreten.

Art. 9<sup>bis</sup> Wer an einem Geschäft (z.B. Lohnfragen, Anstellungsbedingungen) unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.  
Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äußern.

Art. 10 Jede Arbeitsgruppe wird nach Bedarf vom Vorstand ins Leben gerufen.

- a) Jede Arbeitsgruppe im Sinne von Art. 8 ist mit einem Mitglied des Vorstands im Austausch, solange die Arbeitsgruppe aktiv ist.
- b) Das Arbeitskonzept, welches die Arbeitsgruppen selbständig erarbeiten, muss dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.
- c) Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen sie den Verein nicht nach außen vertreten.

## C. Rechnungsrevisoren

Art. 11 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren / Revisorinnen. Sie prüfen die Rechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Sie sind wiederwählbar. Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen müssen nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.

#### **IV Mitgliedschaft**

- Art. 12 Mitglieder des Vereins sind:  
a) Alle in Seftigen und Umgebung wohnhaften natürlichen und juristischen Personen, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen.  
b) Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin erworben.
- Art. 13 Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag ist bei Beginn des Vereinsjahres fällig. Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr. Befreit vom Jahresbeitrag sind Vorstandsmitglieder, Spielgruppenleiterinnen und Mitwirkende von Arbeitsgruppen des Vereins.
- Art. 14 Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Vereinsjahres möglich und erfolgt schriftlich an das Sekretariat. Mitglieder, welche die Jahresbeiträge zwei Jahre in Folge nicht zahlen, werden automatisch und mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen.

#### **V Finanzen**

- Art. 15 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den  
a) Mitgliederbeiträgen  
b) Quartalsbeiträgen für die Spielgruppenkinder  
c) Zuwendungen  
d) Veranstaltungen für die Unterstützung des Vereins.
- Die Betriebskosten der Spielgruppen müssen durch die Einnahmen des Vereins gedeckt werden.
- Art. 16 Mit dem Betrieb der Spielgruppen darf kein Gewinn erzielt werden. Allfällige Betriebsüberschüsse sind für den Ausbau oder Veranstaltungen der Spielgruppen zu verwenden.
- Art. 17 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

#### **VI Auflösung**

- Art. 18 Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Sind in der betreffenden Versammlung weniger als 2 / 3 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so entscheidet in einer innert vier Wochen später einberufenen zweiten Mitgliederversammlung die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Auflösungsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.